

musste, und dieses geschah 1561. da nemlich er-
 meldter Sachsen = Spiegel in fol. zu Leipzig
 die Presse verließ, worauf verschiedene andere
 Auflagen erfolget, als 1595. 1614. fol. u. s. w.
 wovon Hrn. Hofr. Struvens *hist. iur. p. 464.*
 mit mehrern nachzusehen ist. Allein es ist nichts
 destoweniger vieles daran zu verbessern übrig
 geblieben, sintemalen öffters der Bestand des
 alten Codicis durch die zierliche Übersetzung
 selbst verkehret worden. Vor ihm hatte schon
 Wolffg. Loos zu Leipz. 1545. fol. eine teutiche
 Übersetzung bekannt gemacht unter dem Titel:
 Sachsen = Spiegel aufs neue fleißig corrigir-
 giret, an Texten, Glossen, auch Allegaten,
 und mit Vermehrung des *emendirten reper-*
torii und vieler neuen nützlichen *Additionen.*
 Dergleichen *speculum* hatte auch Benno von
 Heynitz nebst einem *vocabulario Sax. iur.* eben-
 das. 1539. fol. im Druck ausgehen lassen.
 Dieses Recht wolte D. Georg von Prierzen,
 wie auch Melch. Kling in bessere Ordnung
 und Form bringen. Der letztere gab daher zu
 Leipz. 1572. und 1577. fol. das ganze Sächs-
 sische Land = Recht mit Text und Glossen in
 richtige Ordnung gebracht, heraus, welches
 aber in den Sächsischen Berichten niemahls in
 Aufnehmen und Ansehen gekommen ist. Neues-
 rer Zeiten beförderte obgedachter Hr. I. FR. LV-
 DOVICI zu Halle 1720. 4to (20. gr.) den Sachs-
 sen = Spiegel oder das Sächsische Land-
 Recht, in der alt Deutschen, lateinischen und
 jezo gebräuchlichen hochteutschen Sprache,
 nebst